



Corona-Virus-Epidemie

Erweiterte Notdienstbetreuung

wegen der anhaltenden Ausbreitung des Corona-Virus hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket zur Eindämmung des Virus beschlossen, dass unter anderem folgende Eckpunkte umfasst:

Grundschulen und weiterführende Schulen

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden durch das Vorziehen des Beginns der Osterferien ab Montag, den 16.03.2020, bis zum Ende der Osterferien, 19.04.2020, geschlossen.

Die Einstellung des Schulbetriebes darf nicht dazu führen, dass Eltern, die in unverzichtbaren Funktionsbereichen - insbesondere im Gesundheitswesen – arbeiten, wegen der Betreuung ihrer Kinder im Dienst ausfallen. Deshalb muss in den Schulen und auch in den OGSen während der gesamten Zeit des Unterrichtsausfalls ein entsprechendes Betreuungsangebot vorgehalten werden. Hiervon werden insbesondere die Kinder in den Klassen 1 bis 6 erfasst. Es durften deshalb bis zum 20.03. nur noch solche Schüler*innen die Schulen betreten, bei denen die Eltern in vom Land bestimmten Schlüsselpositionen arbeiten. .

Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die

1. der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe,
2. der Kinder- und Jugendhilfe,
3. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
4. der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
5. der Lebensmittelversorgung und
6. der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung

dienen.

Ab dem 23.März 2020 wird die bestehende Regelung erweitert:

Einen Anspruch auf Notbetreuung haben alle Beschäftigten unabhängig von der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin, die in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, dort unabkömmlich sind und eine Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleisten können. Der Nachweis des Elternteils, der in einem Schlüsselberuf arbeitet, muss über eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers erfolgen.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Homepage der Stadt Wesseling. Bitte drucken Sie sich diese Formulare aus. Im ersten Formular tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten und Ihren benötigten Betreuungsbedarf ein. Das zweite Formular ist die Erklärung des Arbeitgebers, dass ein Elternteil in einer unabkömmlichen Tätigkeit gemäß Leitlinie des RKI arbeitet und muss von diesem ausgefüllt und unterschrieben werden. Beide Formulare geben Sie bitte in Ihrer Schule

wesselingkommaRhein.com



**Stadt Wesseling
Der Bürgermeister**

Darüber hinaus gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

1. Die Kinder dürfen keine Krankheitssymptome aufweisen.
2. Die Kinder dürfen nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen müssen 14 Tage vergangen sind und die Kinder dürfen keine Krankheitssymptome aufweisen.
3. Die Kinder dürfen sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das RKI aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim (Robert Koch-Institut) bzw. seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet müssen 14 Tage vergangen sein und die Kinder dürfen keine Krankheitssymptome zeigen.
4. Alle Schulen müssen die Betreuung getrennt organisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadt Wesseling